

I n h a l t

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171) BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 351)
Bekanntmachung gem. § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV,
Unterschreitung des Inzidenzwerts von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner;
Regelungen für den Zeitraum ab 28.05.2021**

Aktenzeichen: 64-530-0

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171) BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351)

**Bekanntmachung gem. § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV,
Unterschreitung des Inzidenzwerts von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner;
Regelungen für den Zeitraum ab 28.05.2021**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn macht bekannt, dass die vom RKI für den Landkreis Mühldorf a. Inn veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert 35 nicht überschritten hat (§ 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV)

22.05.2021: 31,1

23.05.2021: 28,5

24.05.2021: 27,6

25.05.2021: 28,5

26.05.2021: 22,4 (RKI 26.05.21, 3.11 Uhr)

Ab Freitag, 28.05.2021, 0.00 Uhr,

gelten daher die Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage Inzidenz von 35 geknüpft sind, solange bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Nach § 4 Abs.1 Nr.3 BayIfSMV ist dann der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

Hinweis:

Es gelten die Erleichterungen des § 1a BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen.

Sofern die vom RKI veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, entfallen diese Lockerungen wieder ab dem übernächsten darauffolgenden Tag.

Diese Überschreitung wird unverzüglich vom Landratsamt Mühldorf a. Inn im Amtsblatt bekanntgemacht.

Mühldorf a. Inn, den 26.05.2021

Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.

Holzner

Regierungsdirektorin